

**Weiterentwicklung des Schulwesens in Deutschland
seit Abschluss des Abkommens
zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland
zur Vereinheitlichung auf dem Gebiete
des Schulwesens vom 28. 10. 1964
i. d. F. vom 14. 10. 1971**

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.5.2001)

- I. Das Hamburger Abkommen vom 28.10.1964 i.d.F. vom 14.10.1971¹⁾ geht von der Zuständigkeit der Länder für das Schulwesen aus und benennt Grundsätze, um eine bundesweite Mobilität zu ermöglichen; die „neuen“ Länder haben sich in diesem Sinne dem Abkommen angeschlossen.

Das Hamburger Abkommen enthält allgemeine Bestimmungen über die Dauer des Schuljahres, die Schulpflicht und die Ferien. Es definiert einheitliche Bezeichnungen im allgemein bildenden Schulwesen und stellt die Schularten Hauptschule, Realschule, Gymnasium und Fachoberschule dar. Es trifft Regelungen zur Fremdsprachenfolge und zur wechselseitigen Anerkennung der Abschlusszeugnisse und der Lehramtsprüfungen sowie zur Bezeichnung der Noten. Besondere Regelungen zum beruflichen Schulwesen und zur sonderpädagogischen Förderung sind nicht getroffen.

Das föderal geprägte Schulwesen in Deutschland hat sich seit dem In-Kraft-Treten des Hamburger Abkommens erheblich verändert, ausdifferenziert und weiterentwickelt. Maßgeblichen Einfluss hatten hierbei in den 90er Jahren der Vereinigungsprozess, die Diskussion über die Allgemeine Hochschulreife, u.a. im Rahmen von grundlegenden Tagungen in Loccum und Tutzing, und die Entscheidung zur Durchführung von nationalen und internationalen Vergleichsuntersuchungen der Schülerleistungen. Diesem Prozess hat die Kultusministerkonferenz durch verschiedene Vereinbarungen, insbesondere zum Zwecke gegenseitiger Anerkennung von Bildungsgängen und Abschlüssen, Rechnung getragen. Zielsetzung war und ist dabei, zu einer möglichst liberalen Anerkennungspraxis bei gleichzeitiger Qualitätssicherung zu kommen.

Die folgende Darstellung benennt die wesentlichen Vereinbarungen, die insbesondere seit 1990 die Entwicklung des deutschen Schulwesens gefördert haben. Sie berücksichtigt dabei auch wichtige Beschlüsse für das berufliche Schulwesen und die sonderpädagogische Förderung.

1) Abgedruckt unter Beschluss Nr. 101

II. Schulpflicht/Einschulung und Ferienzeitraum

Die „Empfehlungen zum Schulanfang“ (Beschluss der KMK vom 24.10.1997)²⁾ haben die Stichtagsregelung für den Beginn der Schulpflicht geöffnet. Dadurch erhalten die Länder die Möglichkeit für eine flexiblere Gestaltung der Einschulung.

Zur Regelung der Sommerferien hat sich die Kultusministerkonferenz am 28.5.1999³⁾ für ein Modell entschieden, wonach künftig zwei Rollierungskreisläufe bestehen. Drei Ländergruppen rollieren auf den frühen Ferienbeginnsterminen, zwei (d.h. die Gruppe Baden-Württemberg/Bayern sowie Nordrhein-Westfalen) auf den späteren. Diese Regelung bleibt dem Prinzip verpflichtet, eine größtmögliche Entzerrung der Ferientermine und damit der Urlaubs- und Verkehrsströme zu erreichen sowie bevorzugte und weniger bevorzugte Ferienzeiträume gerecht zu verteilen.

III. Struktur und Organisation des Schulwesens im Sekundarbereich I

In der „Vereinbarung über die Schularten und Bildungsgänge im Sekundarbereich I“ (Beschluss der KMK vom 3.12.1993 i.d.F. vom 27.9.1996)⁴⁾ hat die Kultusministerkonferenz die im Sekundarbereich I geltenden gemeinsamen und besonderen Merkmale der Schularten und Bildungsgänge in den Ländern beschrieben sowie einen verbindlichen Stundenrahmen festgelegt. Dabei werden die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung der Abschlüsse, insbesondere des Mittleren Schulabschlusses und der Berechtigung zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe, geregelt. Dies bezieht sich auch auf Schularten mit mehreren Bildungsgängen. Die Kultusministerkonferenz hat außerdem Standards für den Mittleren Schulabschluss in den Fächern Deutsch, Mathematik und der ersten Fremdsprache (Beschluss der KMK vom 12.5.1995)⁵⁾ festgelegt.

IV. Struktur und Organisation der allgemein bildenden Schulen im Sekundarbereich II

Die mit dem Abitur erworbene Allgemeine Hochschulreife gilt weiterhin als die Abschlussqualifikation der gymnasialen Oberstufe und Zugangsberechtigung für alle Studiengänge.

Zur Grundstruktur der gymnasialen Oberstufe gehören die Gliederung in eine Einführungs- und eine Qualifikationsphase, die Organisation des Unterrichts in Grund- und Leistungskursen, die Zuordnung der Fächer zu Aufgabenfeldern, die Ausgestaltung in einen Pflicht- und einen Wahlbereich mit der Möglichkeit einer individuellen Schwerpunktbildung sowie das Credit-System zur Ermittlung der Gesamtqualifikation. Die Allgemeine Hochschulreife wird nach

- 2) Abgedruckt unter Beschluss Nr. 825
- 3) Abgedruckt unter Beschluss Nr. 106 f.
- 4) Abgedruckt unter Beschluss Nr. 102
- 5) Abgedruckt unter Beschluss Nr. 103

13 Jahren oder nach 12 Jahren erlangt, wenn ab Jahrgangsstufe 5 bis zum Abschluss der gymnasialen Oberstufe ein Gesamtstundenvolumen von mindestens 265 Wochenstunden nachgewiesen wird; auf die 265 Wochenstunden können bis zu 5 Stunden Wahlunterricht angerechnet werden.

V. Berufliche Bildung

Die Kultusministerkonferenz koordiniert durch Rahmenvereinbarungen die Gestaltungspraxis der beruflichen Bildung in den Ländern. Zugleich hat sie Vereinbarungen geschlossen, in denen festgelegt wird, welche Abschlüsse allgemeiner und beruflicher Bildungswege auf der Grundlage ihrer Bildungsinhalte, ihres Anspruchsniveaus und der durch sie vermittelten Kompetenzen wechselseitig zu einer Anerkennung weitergehender Berechtigungen herangezogen werden können.

Zur Verbesserung des Zusammenwirkens von Berufsschulen und Ausbildungsbetrieben im dualen System der Berufsausbildung gibt es zwischen der Kultusministerkonferenz und der Bundesregierung vereinbarte Verfahren zur Erarbeitung und zur Abstimmung der Ausbildungsordnungen für die betriebliche Ausbildung und der entsprechenden Rahmenlehrpläne für die Berufsschule (Gemeinsames Ergebnisprotokoll vom 30.5.1972).⁶⁾ Auf der Grundlage dieser Absprache wurden inzwischen über 300 Ausbildungsberufe neu geordnet oder aktualisiert. Außerdem werden — wenn nötig — neue Ausbildungsberufe geschaffen.

Die vereinbarten Verfahren haben sich als Abstimmungsinstrument zwischen Bund und Ländern in Grundsatzfragen der beruflichen Bildung bewährt und dazu geführt, dass alle an der beruflichen Bildung Beteiligten, neben Bund und Ländern die Sozialpartner und die beruflichen Schulen, eng zusammenarbeiten.

Daneben hat die Kultusministerkonferenz in zahlreichen weiteren Vereinbarungen eine Gesamtordnung des beruflichen Schulwesens, seiner Bildungsgänge und Abschlüsse, geschaffen. Dazu gehören vor allem Beschlüsse über die Berufsschule (15.3.1991)⁷⁾, über die Berufsfachschulen (29.2.1997)⁸⁾, über Fachschulen mit zweijähriger Ausbildungsdauer (12.6.1992 i.d.F. vom 22.10.1999)⁹⁾, über die Fachoberschule (6.2.1969 i.d.F. vom 26.2.1982)¹⁰⁾, über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen (5.6.1998 i.d.F. vom 22.10.1999)¹¹⁾ und über die Berufsoberschulen (25.11.1976 i.d.F. 16.6.2000)¹²⁾.

6) Abgedruckt unter Beschluss Nr. 320

7) Abgedruckt unter Beschluss Nr. 323

8) Abgedruckt unter Beschluss Nr. 401

9) Abgedruckt unter Beschluss Nr. 429

10) Abgedruckt unter Beschluss Nr. 418

11) Abgedruckt unter Beschluss Nr. 469.1

12) Abgedruckt unter Beschluss Nr. 470

Hinzu kommen Vereinbarungen über die Ausbildung der Lehrkräfte an beruflichen Schulen (12.5.1995)¹³¹ und der Lehrkräfte für Fachpraxis (6.7.1973)¹³¹.

VI. Sonderpädagogische Förderung

In den 70er Jahren hat die Kultusministerkonferenz Empfehlungen zur Ordnung des Sonderschulwesens beschlossen. Mit diesem Beschluss wurde die Einrichtung von zehn Sonderschultypen vereinbart. Gleichzeitig wurden die Aufgaben der einzelnen Sonderschultypen beschrieben und in den nachfolgenden Jahren Empfehlungen für jeden einzelnen Sonderschultyp beschlossen.

Mit Beschluss vom 6.6.1994 wurden neue Empfehlungen zur sonderpädagogischen Förderung in den Schulen vorgelegt. Diese Empfehlungen spiegeln den Wandel in der sonderpädagogischen Förderung in den Ländern wider. Im Mittelpunkt dieser Empfehlungen steht die Frage, welchen sonderpädagogischen Förderbedarf ein Kind hat. Erst danach ist über den geeigneten Förderort zu entscheiden. Dabei wird unter verschiedenen Förderorten erstmals auch die allgemeine Schule mit dem Auftrag sonderpädagogischer Unterstützung genannt.

In der Folge dieses Beschlusses wurden neue Empfehlungen für die einzelnen Förderschwerpunkte beschlossen: Förderschwerpunkt „Hören“ (10. 5. 996)¹⁶⁾, „Sehen“ (20. 3. 1998)¹⁷⁾, „Sprache“ (26. 6. 1998)¹⁸⁾, „Geistige Entwicklung“ (26. 6. 1998)¹⁹⁾, „Lernen“ (1. 10. 1999)²⁰⁾, „Kranke Schülerinnen und Schüler“ (20. 3. 1998)²¹⁾, „Körperliche und motorische Entwicklung“ (20. 3. 1998)²²⁾, „Emotionale und soziale Entwicklung“ (10. 3. 2000)²³⁾, „Autismus“ (16. 6. 2000)²⁴⁾.

Am 20.6.1999 hat die Kultusministerkonferenz Empfehlungen zur beruflichen Bildung Behinderter²⁵⁾ beschlossen. Insbesondere wurde vereinbart, die länderübergreifenden Einrichtungen die in den Ländern der beruflichen Bildung Behinderter dienen, in einer Liste zusammenzufassen.

- 13) Abgedruckt unter Beschluss Nr. 781
- 14) Abgedruckt unter Beschluss Nr. 786
- 15) Abgedruckt unter Beschluss Nr. 301
- 16) Abgedruckt unter Beschluss Nr. 314
- 17) Abgedruckt unter Beschluss Nr. 309
- 18) Abgedruckt unter Beschluss Nr. 312
- 19) Abgedruckt unter Beschluss Nr. 313
- 20) Abgedruckt unter Beschluss Nr. 316
- 21) Abgedruckt unter Beschluss Nr. 308
- 22) Abgedruckt unter Beschluss Nr. 315
- 23) Abgedruckt unter Beschluss Nr. 311
- 24) Abgedruckt unter Beschluss Nr. 316
- 25) Abgedruckt unter Beschluss Nr. 303

VII. Fremdsprachenfolge an den allgemein bildenden Schulen

In ihren „Empfehlungen zur Arbeit in der Grundschule“ vom 2.7.1970 i.d.F. vom 6.5.1994²⁶⁾ hat die Kultusministerkonferenz die Vermittlung von Fremdsprachen in der Grundschule berücksichtigt. Viele Länder haben zwischenzeitlich Konzepte des begegnungssprachlichen oder des curricular festgelegten Fremdsprachenunterrichts in der Grundschule eingeführt bzw. deren Einführung vorgeesehen. Begründet wird die Aufnahme des Fremdsprachenlernens in den Grundschulunterricht im Wesentlichen mit der veränderten Lebenswirklichkeit und den für den Spracherwerb günstigen Lernvoraussetzungen der Kinder dieses Alters.

Mit Beschluss vom 16.4.1999 hat die Kultusministerkonferenz ermöglicht, dass die 2. Fremdsprache ab Jahrgangsstufe 6, die 3. Fremdsprache ab Jahrgangsstufe 8 gelehrt werden kann²⁷⁾.

Im Laufe der 70er und 80er Jahre wurde die Fremdsprachenregelung flexibilisiert, insbesondere um bestimmte Schülergruppen (Aussiedlerkinder und ausländische Schülerinnen und Schüler) leichter eingliedern und alternative Sprachangebote an einzelnen Standorten anbieten zu können.

Für Aussiedlerinnen und Aussiedler wurde festgelegt, dass an Stelle der verbindlichen Pflichtfremdsprachen die Sprache des Herkunftslandes oder Russisch gewählt oder anerkannt werden kann. Bei ausländischen Schülerinnen und Schülern wurde die Möglichkeit eröffnet, die Muttersprache als zweite Fremdsprache anzuerkennen. Ferner wurde ermöglicht, dass in einzelnen Ländern generell auch andere Fremdsprachen als zweite Fremdsprache zugelassen sind, z.B. Russisch; Italienisch, Spanisch, Türkisch, Altgriechisch oder Hebräisch.

VIII. Anerkennung von Lehramtsprüfungen

Die Kultusministerkonferenz hat mit ihren Beschlüssen vom 22.10.1999²⁸⁾ die gegenseitige Anerkennung von Lehramtsprüfungen im Zuge gegenseitigen Vertrauens vereinfacht, ohne qualitative Standards aufzugeben. Die Änderungen betreffen die gegenseitige Anerkennung von Lehramtsprüfungen und Lehramtsbefähigungen, wobei die Länder bisher bestehende Hindernisse für die gegenseitige Anerkennung abgebaut haben. Im Falle untereinander nicht synchronisierter Ausbildungsgänge bleibt die Anerkennung in der Entscheidung des einstellenden Landes. Die Länder haben sich auch darauf verständigt, in einer Experimentierphase die Verkürzung des Vorbereitungsdienstes für Lehrämter unter der Voraussetzung verstärkter Praxiselemente im Studium gegenseitig zuzulassen. Offene

26) Abgedruckt unter Beschluss Nr. 130.2

27) Abgedruckt unter Beschluss Nr. 101.1

28) Abgedruckt unter Beschluss Nrn. 715, 716

Anerkennungsfragen bei Lehrkräften, die ihre Ausbildung in der ehemaligen DDR erworben haben, wurden ebenfalls geklärt.

IX. Weiterentwicklung des Schulwesens

Die Kultusministerkonferenz hat am 28.5.1999 ihre Grundsatzentscheidung vom 5.3.1999 konkretisiert, bereits bestehende Vereinbarungen zur gegenseitigen Anerkennung von Abschlüssen im Bildungsbereich so weiterzuentwickeln, dass ein Höchstmaß an Flexibilität und Gewährleistung föderaler Vielfalt mit Qualitätssicherung und unbürokratischer Anerkennungspraxis verbunden werden kann. Dabei orientierte sich die Kultusministerkonferenz an folgenden Grundsätzen:

Die föderale Vielfalt des Bildungswesens in der Bundesrepublik Deutschland muss gestärkt und als Motor der Qualitätsentwicklung genutzt werden. Gleichzeitig müssen gegenseitige Anerkennung und Durchlässigkeit gewährleistet bleiben, um der Mobilität der Bürgerinnen und Bürger auch bildungspolitisch Rechnung zu tragen.

Rahmenvorgaben statt Detailregelungen sollen den einzelnen Ländern größere Gestaltungsfreiräume eröffnen. Ziel ist es, unterschiedliche, aber gleichwertige Instrumente der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung in den Ländern zu akzeptieren.

Die Vereinbarungen zur Ausgestaltung von Bildungsgängen werden von Detailregelungen befreit und auf Rahmenregelungen zurückgeführt. Es wird eine pragmatische Anerkennungspraxis vereinbart.

Schülerinnen und Schüler, die aus anderen Ländern zuziehen, werden von dem aufnehmenden Land im Rahmen der Möglichkeiten so gefördert, dass sie auch in einer vielgestaltigeren Bildungslandschaft in Deutschland ihre Bildungsziele erreichen können.

Die künftige Weiterentwicklung des Schulwesens werden die Länder im Rahmen ihrer föderalen Zuständigkeit und im Rahmen des durch die europäischen Verträge festgeschriebenen Subsidiaritätsprinzips aktiv gestalten. Einer intensiven internationalen Zusammenarbeit, z. B. bei den europäischen Bildungsprogrammen oder bei internationalen Vergleichen von Schülerleistungen kommt dabei besondere Bedeutung zu.